

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)

in der Gemeinde Bell
vom 05.10.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bell vom 01.01.1998 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung enthält folgende Neufassung:

ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

I. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für
- | | |
|-----------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 255,65 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 511,29 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 255,65 EUR |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 8,52 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 17,04 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 8,52 EUR |
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a für
- | | |
|--------------------------------|------------|
| aa) eine Urneneinzelgrabstätte | 127,82 EUR |
| bb) eine Urnendoppelgrabstätte | 255,65 EUR |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für
- | | |
|--------------------------------|----------|
| aa) eine Urneneinzelgrabstätte | 4,26 EUR |
| bb) eine Urnendoppelgrabstätte | 8,52 EUR |

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

II. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1. Reihengräber für Verstorbene

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 51,13 EUR |
| b) vom vollendeten 14. Lebensjahr ab | 178,95 EUR |
| c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung | 76,69 EUR |

2. Wahlgräber

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Einzelgrabstelle | 178,95 EUR |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen | 204,52 EUR |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 76,69 EUR |

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

III. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen und vom Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

1. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle und der Einsegnungshalle bei einer Bestattung auf dem Friedhof
- | | |
|--|-----------|
| a) pro Tag (außer am Tag der Bestattung) | 30,68 EUR |
| b) am Bestattungstag | 61,36 EUR |
2. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle vor Überführung auf einen anderen Friedhof
- | | |
|---------|-----------|
| pro Tag | 30,68 EUR |
|---------|-----------|

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Höhe eines Geldbetrages für Stellplätze

Die Satzung der Gemeinde Bell über die Höhe eines Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 22.10.1993 wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird die Angabe „1.500,-- DM“ durch die Angabe „766,94 EUR“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Bell vom 15.01.1987 wird wie folgt geändert:

In § 12 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend EUR“ ersetzt.

Artikel 4 Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses Bell

Die Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses Bell wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Bell enthält folgende Neufassung:

Anlage zur Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Bell

Gebührenordnung gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses

1. Gewerbliche Nutzung (öffentliche Veranstaltungen mit Getränkeverkauf)

		1. Tag EUR	2. Tag EUR	3. Tag EUR	4. Tag EUR	Jeder weitere Tag EUR
1	Komplettes Haus	294,00	235,20	176,40	117,60	117,60
2	Saal ohne Küche	205,80	164,64	123,48	82,32	82,32
3	Sitzungszimmer mit Küche	88,20	70,56	52,92	35,28	35,28
4	Sitzungszimmer ohne Küche	44,10	35,28	26,46	17,64	17,64
5	Nur Küche (Außenverkauf)	88,20	70,56	52,92	35,28	35,28
6	Backes	51,13	40,90	30,68	20,45	20,45
7	Porzellannutzung	22,37	17,64	13,42	8,82	8,82
8	Spülmaschine pauschal	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11

2. Private Nutzung

		1. Tag EUR	2. Tag EUR	3. Tag EUR	4. Tag EUR	Jeder weitere Tag EUR
1	Komplettes Haus	176,40	141,12	105,84	70,56	70,56
2	Saal ohne Küche	117,60	94,08	70,56	47,04	47,04
3	Sitzungszimmer mit Küche	88,20	70,56	52,92	35,28	35,28
4	Sitzungszimmer ohne Küche	44,10	35,28	26,46	17,64	17,64
5	Sitzungszimmer mit Porzellan	66,47	52,92	39,88	26,46	26,46
6	Backes	51,13	40,90	30,68	20,45	20,45
7	Porzellannutzung	22,37	17,64	13,42	8,82	8,82
8	Spülmaschine pauschal	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11

3. In den Gebühren sind die Kosten für Toilettenbenutzung, Wasser, Strom und Heizung eingeschlossen. Es wird auf § 7.4 der Satzung verwiesen.
4. Wird an einem Kalendertag lediglich ein Frühschoppen o.ä. im Gemeindehaus veranstaltet, so ist hierfür die Gebühr in voller Höhe zu zahlen.
5. Mehrere gemeinsame Benutzer, z. B. an Kirmes und Fastnacht, haften als Gesamtschuldner.
6. Die Grundgebühren können durch den Gemeinderat erlassen werden.
7. Die nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungserteilung an die Verbandsgemeinde Mendig mit dem Verwendungszweck „Miete für Gemeindehaus Bell“ zu zahlen.
8. In Zahlungsverzug geratene Benutzer des Gemeindehauses bleiben von einer weiteren Benutzung solange ausgeschlossen, als dieser Zahlungsverzug besteht.
9. Nach der Benutzung des Gemeindehauses müssen die Räume besenrein hinterlassen werden. Für die Grundreinigung berechnet die Gemeinde einen Aufpreis von 12,78 EUR

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bell, den 05.10.2001

Bernd Merkle
Ortsbürgermeister